



Gym. 52.

Glaubhafter EXTRACT

aus
Dem Tractat, welches zwischen denen Cro-
nen Schweden und Preussen
getroffen

den 21. Januarii und 14. Martii 1720.

Betreffend die Cession des Vor-Pommerschen
Antheils zwischen der Oder und Peene.

Gedruckt Hamburg 1720. bey seel. Thomas von Bierings
Erben im guldenen A. B. C. bey der Börse.



ART. 3.

Bleichwie Jhro Königl. Maytt. von Schweden, um
 destomehr an den Tag zu legen, wie sehr Sie geneigt
 sind, ihres Ortes alles dasjenige bezutragen, was
 zu wiederherstellung und künftiger destomehrerer
 Befestigung des vorigen zwischen beyden Cröhnem
 Schweden und Preussen gepflogenen, eine zeithero aber unter-
 brochen. gewesenem guten Vernehmens auf einige Weise hat
 dienlich seyn können, derowegen auch aus Liebe zum Frieden,
 vermöge des mit Sr. Königl. Maytt. von Groß-Britannien
 unterm $\frac{18}{29}$ Augusti 1719. errichteten Eingangs berührten und
 beyderseits ratificirten *Preliminair-Tractats* und dessen *separat Ar-
 ticuls* bereits versprochen haben, vor Sich, Dero Erben und
 Nachkommen die Stadt Stettin samt dem *District* zwischen der
 Oder und der Pehne mit denen Insuln Wollin und Usedom
 an Sr. Königl. Maytt. in Preussen, Dero Königl. Hause, auch
 Dero Erben und *Successoren* ohne Ausnahme auf ewig, und
 mit eben dem Rechte zu *cediren*, wie solches alles der Cröhn
 Schweden durch den Westphälischen Frieden *Art. X.* im Jahr
 1648. von dem damahligen regierenden Römischen Kayser und
 dem Reich übertragen und *conferiret* worden, Se. Königl.
 Maytt. von Preussen auch diese von Se. Königl. Maytt. von
 Groß-Britannien vor Sie und zu Ihrem Besten durch ober-
 wehnten *Tractat* vom $\frac{18}{29}$ August 1719. geschehene *Scipulation* in al-
 len *Puncten acceptiret* und angenommen haben: also hat es auch
 dabey sein Bewenden, und *cediren* und übertragen Sie Krafft
 dieses nochmalen für Sich, das Reich Schweden und Ihre
Successoren und Nachkommen, Sr. Königl. Maytt. in Preussen
 Dero Königl. Hause, auch Erben, Nachkommen und *Successoren*,
 keine davon ausbeshieden, *in perpetuum* die Stadt Stettin mit
 den

den dazu gelegten ganzen *Distrikt* Landes zwischen der Oder
und Pehne-Strohm, nebst denen Inseln Wollin und Usedom,
samt denen Ausflüssen der Swine und Divenau, dem frischen
Haff und Oder, bis sie in die Pehne fließt, und ihren Nah-
men verlieret, welcher Pehne-Strohm die Gränze seyn, und
beyden angränzenden hohen Theilen gemeinschafflich verblei-
ben soll, *pleno jure* mit allen denen Rechten und Zubehörun-
gen, so wie selbige Stadt mit dem anjeho besagten und Krafft
dieses Sr. Königl. Maytt in Preussen abgetretenen *Distrikt*,
nebst denen Inseln Wollin und Usedom, auch oberwehnter
maßen angeführten Ausflüssen und Wässern durch das *Oсна-
brücksche Friedens-Instrument* vom $\frac{14}{24}$ Octobr. 1648. der Cron
Schweden mit mehre einzugeeignet worden, und wie die Kö-
nige von Schweden und das Reich Schweden selbige seither bes-
essen, genüset und gebraucht haben, oder besitzen, nützen und
gebrauchen sollen, nichts überall davon ausgenommen, sol-
ches alles und jedes mit eben dem Recht, wie es Jhro Königl.
Maytt. von Schweden und Dero Vorfahren an der Regie-
rung, wie auch das Reich Schweden bisher besessen, ohne et-
wige Schmäherung oder Vorbehalt, auch ohne alle inn- und
außerhalb Gerichts von Jhro Königl. Maytt. von Schweden
oder Dero Mitbeschriebenen jemahls zumachenden Wieder-
rede, Hinderung oder Sperrung, völlig und eigenthümlich zu
haben und zu behalten. Jhro Königl. Maytt. und die Cron
Schweden *renunciiren* auch völlig auf alles bisher in denen *locis
cessis* gehabte Rechte, Gerechtigkeiten und dem *juri territoriali
& superioritatis* hiemit aufs bündigste und aufewig. Entbin-
den gleichfals hiemit die Unterthanen, Eingeseffene und Ange-
hörige mehr besagter Sr. Königl. Maytt. in Preussen anjeho
gedirten Dertter aller derer Pflichten und Verbindungen, womit
A 2 Sie

Sie Ihrer Königl. Maytt. und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, und verweisen Sie damit an Se. Königl. Maytt. in Preussen und Dero Obmitbeschriebene, als ihre nunmehrige rechtmäßige ohnstreitige Landes- und Obere Herrn.

5.
Se. Königl. Maytt. in Preussen und Dero Obmitbeschriebene versprechen und geloben Ihrer Seits, die Stände, Unterthanen und sämmt. Einwohner des Dero selben durch diesen *Tractat cedirten Districts* nebst denen Inseln Wollin und Usedom, der Stadt und Festung Stettin, auch aller andern daselbst belegenen Orten, Städten, Flecken, Schlösser, Dörffer, und was denenselben anhängig und zugehörig seyn kan, Niemanden ausgenommen, und also einen jeden derselben absonderlich so wol als alle insgemein, bey ihren wollhergebrachten Freyheiten, Gütern, Rechten und *Privilegien*, so wol in *Ecclesiasticis* als *Politicis*, so wie besagte Stände, Unterthanen und Einwohner solche von Zeit zu Zeit von ihrer Herrschafft erworben, und ihnen in dem *Instrumento Pacis Westphal.* selbige bestätigt und vorbehalten, auch ihnen nachdem von denen Königen und der Cron Schweden verliehen worden, wie auch bey dem freyen *Religions-Exercitio*, (zufolge der unveränderten Augspurgischen *Confession*, nach Maßgebung *Tit. I.* in der *Pommerschen Regiments - Form de Ao. 1663.* und der *Pommerschen Kirchen-Ordnung als des Landes Fundamental-Satzungen.*) jederzeit uubekümmert und ungekräncket zu lassen, zu handhaben und zu schützen.

6.
Se. Königl. Maytt. in Preussen und Dero Obmitbeschriebene versprechen auch, die in denen *locis cessis* wohnhafte und

und angeessene Ritterschafft ausser denen allgemeinen Landes-*Juribus* bey ihren wollerworbenen absonderlichen *Privilegien*, Befugnüssen und gerechtsahmen, wie nicht weniger habenden besondern *Juribus* in Lehn-Sachen, so wie selbige alle besagte Ritterschafft in dem Westphälischen Friedens-Instrument vorbehalten, und sie solche unter denen Königen und der Cron Schweden besessen und erworben, besitzen sollen, oder mögen ungekränck zu lassen, zu schützen und beyzubehalten; auch die *Posseßores* der Lehn-Güter, so selbige bey Anfang dieses letzteren Krieges inne gehabt, ohne einige Distinction, ob sie selbige von denen vorigen Herzogen in Pommern oder von Ihro jetzt regierenden Maytt. von Schweden und Dero Vorfahren von Königen zu Königen bekommen haben, bey ihren solchergestalt wollhergebrachten Rechten stets zu *mainteniren* und zu schützen, wie denn auch zufolge alles dasjenige, was währendem diesem Kriege dem zuwieder geschehen und verfügt seyn möchte, hie mit aufgehoben und im vorigen Stande, wie es bey dem Anfang desselben gewesen, wieder soll gesetzet werden.

7.

Als auch die unter voriger Königl. Schwedischer Regierung überall ins Werk gestellte *Reduction* und *Liquidation* zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen und Eingefessenen Anleitung gegeben, wodurch dann Se. in Gott ruhende Königl. Maytt. zu Schweden gloriwürdigsten Andenkens, so wol als in Ansehen der Sachen Billigkeit, bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700. den 15. Aprilis durch öffentlichen Druck bekandt gemachten Patents, die Versicherung von sich zu geben, daß, im fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Beweißschümmern darthun könnten, daß ih-

A 3

nen

nen einige Güter, welche ihnen mit Recht zugehören, eingezogen worden, ihnen ihr Recht unbenommen seyn sollte, zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in dem Besitz ihrer vorigen durch erwehnte *Reduction*, oder unter andern Vorwandt, ihnen abgesprochene, eingezogene und *sequestrirte* Güter wieder zurück getreten, dieses Recht nachgehends von denen sämtlichen Reichs-Ständen bey ihrer letzten Zusammenkunft, durch ihren vom 30^{ten} letzt-verwichenen May abgesetzten Reichstags-Beschluß aufs neue fest gestellet worden, als ist hiemit von beyden Allerhöchsten Theilen verabredet und beliebt worden, daß die im vorhergehenden 2^{ten} *Articul* gegenwärtigen *Tractats*, geschehene *Cession* keinesweges schmählern, vielweniger aber aufheben sollen, derer in solchen abgetretenen *District* Städten und Orten befindlich Eingefessenen und Unterthanen, oder derer Erben, sie mögen *intra* oder *extra Territorium* sich auffhalten, in diesem Fall habende rechtmäßige Ansprach und Forderungen, sondern sollen selbige gegen Sr. Königl. Maytt von Preussen in eben derselben Krafft und Wirkung verbleiben, wie sie anjeko gegen Ihro Königl. Maytt. von Schweden sind und sich befinden, und nun oder ins fünfftige können erweißlich gemacht werden.

8.
Ingleichen sollen Krafft der im vorhergehenden 2. *Articul* beliebten und festgestellten *Amnestie* die wegen des bishero gewesenem Krieges etwa vorenthaltne Güter, Lehn, Häuser und Eigenthum, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, denenjenigen *Proprietariis*, sie mögen *intra* oder *extra Territorium* sich auffhalten, wieder zugestellet und eingeräumet werden, welche selbige bey Königl. Schwedischen Zeiten gehabt, und besessen haben.

9. Nichts

Nichtweniger sollen alle in mehrerwehnter Sr. Königl. Maytt. in Preussen anjehs cedirten Stadt Stettin und dem District zwischen der Oder und Peene, Uedom und Wollin *inclusive*, nebst denen dazu gehörigen Aemtern, Städten, Flecken und Orten, von der dortigen damahligen Königl. Schwedischen Regierung, biß man Königl. Preussischer Seits, sich des ganzen Landes mit gewaffneter Hand völlig bemächtiget, *publico nomine*, und mit der dortigen Land-Stände *Consens* wegen Schulden und Posten, so auf Königl. Befehl aufgenommen und in des Königes oder der Cron Schweden Nutzen verwandt worden, gemachte würckliche Verpfändungen, und von besagter Regierung verliehene *Immissiones*, obgleich dieselbe des nachgehends eingefallenen Krieges halber konten *interrumpiret* worden seyn, in ihrer vollkommenen Krafft verbleiben, dergestalt, daß die *Creditores* und rechtmäßige Inhabere, so wol die so in Pommern geblieben, als diejenige, so wegen ihrer *Civil- und Militair-Dienste*, dieses Krieges halber nach Schweden oder anders wohin gehen müssen, solches ihnen in Ansehen ihres gethanen Vorschusses erweißlich verliehenen oder eingeräumten Unterpandes, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, nichts davon ausgenommen, ihre in Händen habende Contracte, und darinn enthaltene Verschreibungen, so lange zu Gute genießen, biß dieselbe nach Inhalt bemeldter Contracten völlig *expiriret*, und sie ihres Vorschusses halber gänzlich vergnüget worden. Als denn erst besagte *Creditoren* Verpfändete und in mehrbesagter Stadt Stettin und dazu gelegten District Wollin und Uedom *inclusive* belegene Güter, Aemter und Häuser Sr. Königl. Maytt. in Preussen und Dero Obmitbeschriebenen zufallen,
und

und Dero Cammer einverleibet werden. Es wäre denn, daß Ihre Königl. Maytt. in Preussen solche Verpfändungen vor der Zeit wieder einlösen, und die *Interessenten*, laut Inhalts der in Händen habenden Verschreibungen, mit baarem Gelde abfinden wolten, sonst aber und vor sothaner erfolgter würcklicher *Relution* verbleiben, wie vor besagt, die Pfandhabene in dem vollkommenen ruhigen Besitz ihrer *Hypothequen*, so lange bis die ihnen verschriebene Jahre völlig *expiriret*, und selbe wegen ihrer *Contracten* gänzlich vergnütet worden.

10.

Desgleichen nehmen auch Se. Königl. Maytt. in Preussen, als nunmehrige Landes-Obrigkeit über mehr besagte *loci cessi*, auf sich, die von dem damahligen Königl. Schwedischen *General-Gouverneur* und Regierung, auch andern alldorten *Commandirenden* Königl. Schwedischen *Generalen* ausgegebene *Speciale*-Verschreibungen und Versicherungen wegen eingetribenen Viehes und Getreyde auch andern Nothdurfften, so zu des Landes damahliger *Defension* in diesem letzten Kriege würcklich angewandt worden, denen Inhabern solcher Verschreibungen bis auf 15000. Rthlr. Pommerischer *couranter* währung zu vergüten.

12.

Damit auch das *Commercium* und die Schiffahrt samtl. Eingefessenen und Einwohnern in dem Herzogthum Pommern so wol Königl. Schwedischen Antheils, als des an Sr. Königl. Maytt. in Preussen anjeto *cedirten Districts*, und darinnen befindlichen Städte und Dörffer, bestmöglichst befodert, und allen deffalls entstehenden *Difficultäten* und *Incommoditäten* in Zeiten nachdrücklichst möge vorgebauet werden; So haben Beyder-

seits

setzts Hohe *Compaciscenten* sich dahin vergaltchen und hiemit ver-
abredet, daß der Peene-Strohm auf fürberührte Art die
Gränze mache, gemeinschaftlich verbleibe, und daß weder
auf ditz noch jenseit der Peene auf besagtem Strohm und an-
dem darin fließenden Wassern einige neue Zölle oder andere *Im-*
posten aufgerichtet, noch die alte vermehret, sondern in allem, wie
es vor alten Zeiten und vor diesen letzte Kriege gewesen, un-
verbrüchlich soll gelassen und gehalten werden; so daß die
Schiffahrt und das Commercium auf keine Weise ge-
hemmet werden möge. Es behalten auch die Königl. Preuss-
ische Unterthanen für ihre kommende und gehende Schiffe,
gleich allen andern Fremden, den freyen und ungehinderten Ge-
brauch des Hafens *Grunshwart*, um sich dorthin zu *retiriren*. Und
mögen sie sich daselbst ungehindert aufhalten, so lange die Noth-
durfft es er fodert, ohne daß sie deßfals einige *Onera* weder daselbst
noch beym Ruden abzuführen gehalten seyn sollen, nachdem sie
einmahl die vor diesem Kriege gewöhnliche Auflagen in Wol-
gast erleger. Deßgleichen sollen auch Königl. Schwedische Pom-
mersche Unterthanen eine ebenmäßige Freyheit in denen *locis*
cessis und dort gelegenen Hafen, Küsten und Wässern zu genieß-
sen haben. Sr. Königl. Maytt. in Preussen wollen auch den
Holz- und Eichen-Handel, den die Cron Schweden und Dero
Unterthanen *vorhin* in Pommern und andern Königl. Preuss-
ischen Orten getrieben, keinesweges hemmen, sondern solchen
Bestens *favorisiren*, die Königl. Schwedische Unterthanen auch
so wol in diesen als allen andern Handlungen, es sey auf der D-
der oder Warte-Strohm als *gentem amicissimam* handhaben,
auch diesen Strohm so breit und offen lassen, daß die Flöße und
die Schiffahrt keine Hinderung leiden können. Es wollen
auch beyde *Compaciscenten* beyder seits Unterthanen in ihren An-
geles

gelegentlichsten und rechtmäßigen Forderungen *prompte* und rechtmäßige *Justice* wiederfahren lassen.

15.

Demnach man wegen des bey Königl. Schwedischen Zetteln in Stettin bezahlte *Licent's* vor diesemahl nicht überein kommen können, die jetzigen *Conjuncturen* aber, die Unterzeichnung des Friedens-*Tractats* länger aufzuschieben, nicht verstaten wollen; Als ist von Beyden Hohen Theilen gut befunden worden, die gängliche Entscheidung dieser Sache bis zu einer absonderlich dazu zu verordnenden *Commission* auszusetzen, um sich deßfals durch die fernere *Officia* anfangs Hoherwehnten beyden Cronen, welche als *Mediateurs* bey diesem Friedens-*Negotio* gewesen, gültlich zu vergleichen, und darin einen baldigen endlichen Schluß zu treffen, ohne daß solches mitlerweile einem oder dem andern Derer Hohen *Pacificenten* an seinen Rechten *derogiren*, noch der zwischen Ihro Königl. Maytt. von Schweden und Sr. Königl. Maytt. von Groß-Britannien errichtete vorhin angezogene *Preliminair-Tractat* dadurch einigen Anstoß leiden, weniger die Vollziehung derer übrigen im gegenwärtigen *Tractat* festgestellten *Articuln* auf einige Weise aufhalten können. Wo benebenst die hier anwesende *Ministres* Derer Hohen *Mediateurs* über sich genommen, dieser Sache halber bey ihren *respectivē* Höfen solche Vorstellung zu thun, daß dieser Zwist der Billigkeit nach, und zum längsten innerhalb 3. oder 4. Monath von heutiges dato angerechnet, gültlich abgethan werden möge.

Articuli Separati.

ART. 2.

Se. Königl. Maytt. in Preussen versprechen auch, die in denen *loco cessis* bey dem dortigen Preussischen *Conssortio* der Augspurgischen *Confession* lugehanen Unterthanen alda vorkommende Sachen nur von denjenigen *Membris*, so von der Augspurgischen *Confession* sind, erörtern und entscheiden zu lassen.

lassen. Anbey wollen Hochgedachte Se. Königl. Maytt. alle und jede des
Eron Schweden zugehörige rechtmäßige *Restantien*, von was Nahmen und
bey welchem die a. ch. *in locis cessis* seyn mögen, nach der deßfals zu überrei-
chenden *Specification* unnerhalb einer gewissen mit dem ehesten zu *determi-*
renden Zeit ohnweigerlich abfolgen und bezahlen, auch die Hand darüber
halten lassen, daß die Stände *in locis cessis* ihrer Obliegenheit nach denen
Membris von dem Wisimarschen *Tribunal* den ihnen aus dem jeto cedirten
Distrikt zustehenden rückständigen Lohn so wol, als was einer oder anderer
unter denen dortigen Ständen noch wegen unbezahlten Lehn-*Sporteln* an
der dortigen vormahls gewesen Lehn-*Cantzeley* schuldig seyn kan, so bald
als möglich ohnabgekürzt reichen und abtragen mögen. Ingleichen sollen
auch derer Königl. Schwedische *Civil-Bedienten* in der Stadt und Festung
Stettin liegende und ihnen zugehörige Häuser bey der Berechtigtheit, *Im-*
munität und Freyheit, welche dieselbe bey Königl. Schwedischen Zeiten ge-
habt, hinführo ferner ungekränckt *conservirt* und ihnen jederzeit freye *Dispo-*
sition gelassen werden, damit eigenes Befallens zu schalten und zu walten.

3.
Was diejenige Forderungen anbetrifft, welche eines Theils Königl.
Schwedischer Seiten an Ihro Königl. Maytt. von Preussen gemacht werden,
wegen Erstattung der *Revenuen* an die *Proprietarios* von solchen Gütern, Häu-
sern, *Capitalien* und andern Eigenthum, welche die von der Ritterschafft und
Adel, Bediente, und andere Eingeseffene, Sie mögen *intra* oder *extra Terri-*
sorium sich befinden, währenden diesen *Troublen* von der Königl. Preussischen
Cammer eingezogen und gehoben worden, andern Theils diejenigen *Präten-*
sionen betrifft, so von Königl. Preussischer Seiten oder von Dero Untertha-
nen an Ihro Königl. Maytt. von Schweden wegen der von Königl. Schwed-
ischen Schiffen und *Armateurs* denen Königl. Preussischen Unterthanen ge-
nommenen Fahrzeugen, Gütern und Ladungen *formirt* werden; So sollen
diese ermeldte Forderungen, nemlich die so Königl. Schwedischer Seiten
wegen der von der Königl. Preussischen Cammer eingezogenen und gehobenen
Revenuen aus der erwähnten *Privatorum* Eigenthum und von wegen Königl.
Seiten wegen der aufgebrauchten und denen Königl. Preussischen Unterthanen
zugehörigen Schiffen, Gütern und Ladungen gegeneinander gemacht werden,
hiedurch gänzlich aufgehoben seyn, so daß deßfals von dem einem Theil an dem
andern hinführo nimmer einige Ansprache weder nun oder ins künftige mehr
kan *firmirt* werden.

Occasionirte Erläuterung sub dato Stockholm den 14. Martii 1720.
Ihro Königl. Maytt. zu Schweden erklären sich

ART. 2.

Daß die in dem 2ten *Articul* des solennen Friedens-Tractats von beyden Seiten stipulirte *Communio* des Peene-Strohms von dem Orte ihren Anfang nehme, da der eine Theil auf der einen, und der andere Theil auf der anderen Seiten des Strohms die Uffer besitze, wo aber der eine Theil beyde Uffer besitze, diese Gemeinschaft auffhöre, diese *Communio* auch an sich selbst keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig seyn, noch auf etwas weiter *extendiret* werden solle, als auf den gemeinschaftlichen Gebrauch des Wassers zur Schiffahrt. Im übrigen wird die Hoheit und *Jurisdiction* des Strohms zwischen beyden Herrschafften dergestalt getheilet, daß der eine auf seiner, und der andere ebenfalls auf der seinigen, selbige genießet und *exerciret*.

4. Daß in Ansehung der *Restantien*, wovon in dem 2ten *Separat- Articul* Meldung geschehen, Ihro Königl. Maytt. von Schweden nicht wollen oder verstehen dergleichen *Restantien* und *Arreages en general* oder blosserding von denen *cedirten* Unterthanen fodern zu lassen, sondern es verlangen nur Ihro Kön. Maj. zu Schweden in Krafft besagten 2ten *Articuls*, daß alle Pächter u. diejenige, so Einnahme gehabt, wovon sie Rechnung zu thun schuldig sind, und ihre Rechnungen an die Königl. Schwedische Cammer und *Contoires* vor dem *Sequester* und dem darauf erfolgten Kriege nicht abgethan, dermahlen aber unter der Nothmässigkeit Ihrer Königl. Maytt. von Preussen stehen, dazu als von Rechtswegen mögen angehalten werden, die solchergestalt Ihro Kön. Maytt. von Schweden rückständige Gelder zu bezahlen, und deßfalls Richtigkeit zu machen.

5. Betreffend die Wißmarische *Tribunals- Bediente*, zu deren *Subsistence* die sämtliche Bor- Pommersche Lande oder Stände mit *contribuiret*; So zweiffeln Ihro Königl. Maytt. von Schweden keinesweges, es werden Ihre Königl. Maytt. von Preussen dasjenige, was in dem *Tractat* wegen ihres rückständigen Lohns bedungen worden, ihnen lassen zu Gute kommen. Wenn aber so wol die Stände von Rügen, Stralsund und dem Antheil von Pommern, disseit der Peene gelegen, als auch die in dem an Ihro Königl. Maytt. von Preussen *cedirten Distrikt* befindliche Stände zu Unterhaltung bemeldter *Tribunals- Bedienten* jederzeit *concurrirer*, so sind Ihre Königl. Maytt. von Schweden auch zufrieden, daß eine solche Eintheilung gemacht werde, damit hierunter von beyden Seiten die Billigkeit und *Proportion* in allen beobachtet werde. Datum ut supra.

✠ X • X ✠

N^o 1592.8

ULB Halle

3

001 597 71X



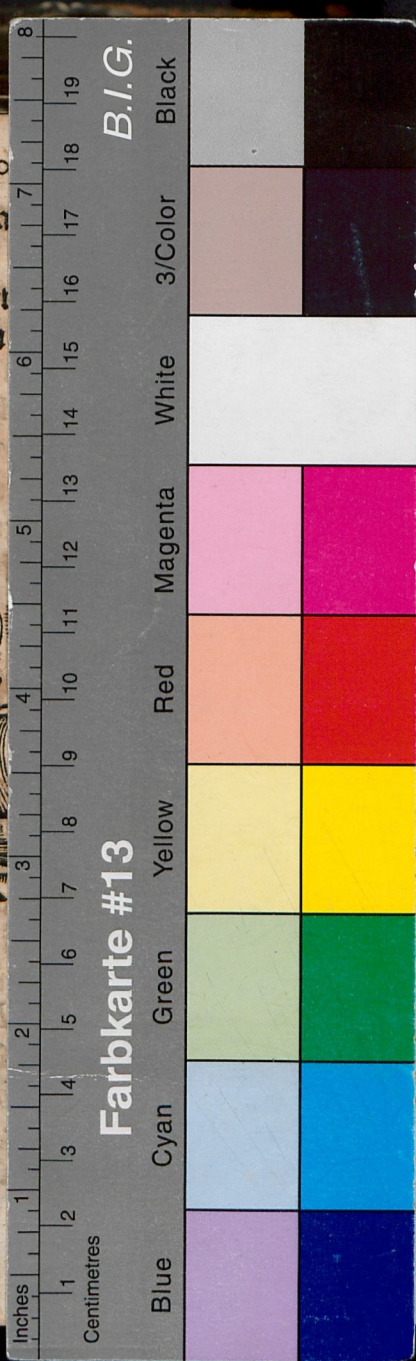
TA-OL

1000

ME







16

Glaubhafter
EXTRACT

aus
Dem Tractat, welcher zwischen denen Cro-
nen Schweden und Preussen
getroffen

den 21. Januarii und 14. Martii 1720.

Betreffend die Cession des Vor-Pommerschen
Antheils zwischen der Oder und Peene.

Gedruckt Hamburg 1720. bey seel. Thomas von Bierings
Erben im guldenen A. D. C. bey der Börse.